

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 49/12 S

L 7 AS 91/12 B ER (Bayerisches LSG)
S 6 AS 1433/11 ER (SG Augsburg)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Günzburg,
Ichenhauser Straße 20b, 89312 Günzburg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm und Behrend beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das SG Augsburg hat den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 23.1.2012 abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das Bayerische LSG zurückgewiesen (*Beschluss vom 20.3.2012*). Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit einem per E-Mail am 23.4.2012 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 22.4.2012 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist bereits unstatthaft und somit unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 20.3.2012 ist gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

